



ULI UNABHÄNGIGE LISTE

Stadtverordnetenfraktion

Am Schieferstück 8 | 65510 Idstein

+49 (0)170 / 2 14 69 12

stvv-fraktion@ul-idstein.de

<https://ul-idstein.de>

Idstein, 13. Januar 2025

Anlage 1

zum Antrag Änderung der Hauptsatzung/ Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein

Alt	Neu	Begründung
§ 52 Öffentlichkeit (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beiziehen. (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung	§ 52 Öffentlichkeit (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beiziehen. (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung	Seit 2011 besteht für hessische Kommunen die Möglichkeit, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Diese Befugnis soll ausgedehnt werden auf Echtzeitübertragungen (sog. Live-Streams), die auf Veranlassung der Gemeinden durch diese selbst oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Anbieter durchgeführt werden. In der Hauptsatzungsregelung können die Kommunen bestimmen, in welcher Form und in welchem Umfang Film- und Tonaufnahmen bzw. Livestreams von Sitzungen erlaubt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu berücksichtigen und es muss eine Abwägung mit diesen erfolgen, indem z. B. auch Einschränkungen der aufzunehmenden Personen geregelt werden, indem nur ein bestimmter Ausschnitt des Sitzungssaals aufgenommen wird oder unbeteiligte Personen wie Zuhörer oder Gemeindebedienstete nicht gezeigt werden. Ferner können die Gemeinden regeln, ob die Sitzungen



der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. (3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.	der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. (3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Ferner kann die Hauptsatzung eine Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton im Internet zulassen und Bestimmungen treffen, in welchem Umfang Aufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt werden.	aufgezeichnet werden sollen und ggf. wo, wie lange und für welchen Berechtigungskreis Mitschnitte der Sitzungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung bildet die gewachsene Bedeutung von Übertragungen kommunaler Sitzungen im Internet ab und reagiert auf einen seit der Corona-Pandemie gewandelten Öffentlichkeitsbegriff. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist auf kommunaler Ebene ein wichtiges Mittel, um das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu erhalten bzw. zu steigern. Dies erfordert korrespondierend zu den Regelungen in § 52a zu digitalen Gremiensitzungen neben der Saalöffentlichkeit die Herstellung einer digitalen Partizipation. Das Interesse der Öffentlichkeit an Inhalten und Verlauf der Sitzungen kommunaler Vertretungen rechtfertigt es, die Persönlichkeitsrechte von Gemeindevertretern und sonstigen betroffenen Personen einzuschränken. Die Entscheidung zur Änderung der Hauptsatzung muss gem. § 6 Abs. 2 HGO von der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung getroffen werden.
---	--	---